Bei Vergabe der Note „mit Auszeichnung / summa cum laude“ wird generell ein **drittes** **externes Gutachten** von einer Universitätsprofessorin oder einem Universitätsprofessor (bzw. vergleichbare Stellung im Ausland) eingeholt.

Der übliche Weg ist, dass der Erstbetreuer / die Erstbetreuerin der Dissertation dem Dekan in einem Anschreiben den weiteren Gutachter vorschlägt. Der Promotionsausschuss hat hierzu folgende Regelungen festgelegt:

1. der/die Vorgeschlagene muss Hochschulprofessor/in auf Lebenszeit sein bzw. eine äquivalente Position inne haben, wenn es eine Professur im Ausland ist;
2. der/die Vorgeschlagene muss an einer anderen Universität beschäftigt sein und darf kein ehemaliges Mitglied aus dem Institut bzw. der Arbeitsgruppe sein, in dem die Doktorarbeit angefertigt wird;
3. der/die Vorgeschlagene darf mindestens in den letzten 5 Jahren nicht mit der Arbeitsgruppe publiziert oder anderweitig kooperiert haben.